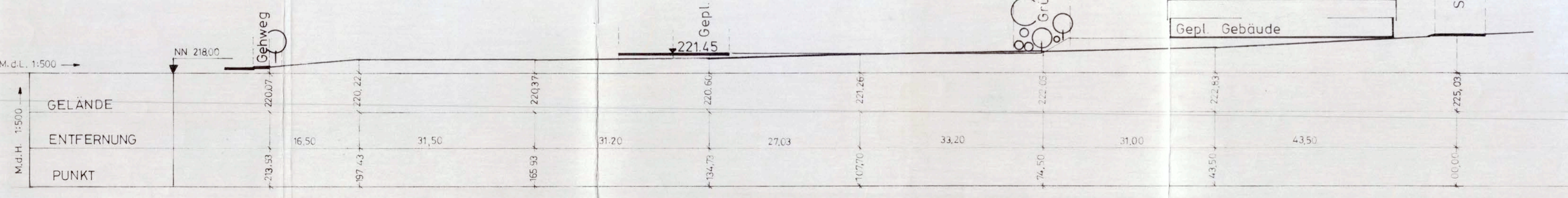


PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

- GE Gewerbegebiet
- MI Mischgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse
- 0 Offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschößflächenzahl
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- - - - - Gepl. Grundst. Grenzen
- Baugrenzen
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Verkehrsflächen
- Private Grünflächen
- Fläche für die Landwirtschaft
- o Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträucher (Schutzpflanzung)
- o Anpflanzung von Einzelbäumen
- o Böschungen
- o Bestehende Gebäude
- 220,07 Höhenlage
- o Kanal
- Geltungsbereich des Beb.-Planes
- - - - - Geltungsbereich der Änderung
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

STADT BLIESKASTEL

Bebauungsplan - Auf Scharlen - Teilbereich - Im obern Kothen - im Stadtteil Webenheim
Maßstab 1:500



Profil M. 1:500

Bebauungsplan - Satzung -

zur Änderung des Bebauungsplanes
"AUF SCHARLEN" - Teilbereich "IM OBEREN KOTHEN"
der Stadt Blieskastel, Stadtteil Webenheim

Die Aufstellung (Änderung) des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - gemäß § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 15.10.87 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Landrat des Saar-Pfalz-Kreises in Homburg, Amt für Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) sowie die Planzeichenverordnung 1981 (PlanZV '81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 bis 7 Baugesetzbuch

1	Geltungsbereich	Lt. Plan
2	Art der baulichen Nutzung	Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
2.1	Baugebiet	
2.1.1	Zulässige Anlagen	Gem. § 6 (2) BauNVO
2.1.2	Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Gem. § 6 (3) BauNVO
2.2	Baugebiet	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
2.2.1	Zulässige Anlagen	Gem. § 8 (2) BauNVO
2.2.2	Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Gem. § 8 (3) BauNVO
2.3	Baugebiet	Gewerbegebiet (GE I) gem. § 8 in Verbindung mit § 1 (5) und (9) BauNVO
2.3.1	Zulässige Anlagen	In dem mit GE I bezeichneten Teilbereich sind nicht wesentlich störende Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen zulässig.
2.3.2	Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Gem. § 8 (3) BauNVO
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	Lt. Plan
3.2	Grundflächenzahl	Lt. Plan
3.3	Geschößflächenzahl	Lt. Plan
4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Lt. Plan
5	Bauweise	Lt. Plan
6	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
7	Verkehrsflächen	Lt. Plan
8	Private Grünflächen	Lt. Plan
9	Flächen für die Landwirtschaft	Lt. Plan
10	Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Lt. Plan Die Grundstücksflächen zwischen Verkehrsfläche und überbaubarer Grundstücksfläche sind mit Ausnahme der Grundstückszufahrten zu bepflanzen.
11	Anpflanzung von Einzelbäumen	Lt. Plan
12	Höhenlage der baulichen Anlagen	Die Höhenlage wird örtlich angegeben.

Der Beb. Plan wurde ausgearbeitet vom Amt für Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung des Saar-Pfalz-Kreises.

Homburg, den 15.07.1988

A. Huber

Huber
(Baumrats)

Der Stadtratsbeschluss zur Aufstellung des Beb. Planes wurde gem. 2 (1) BauGB am 13.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Die öffentliche Unterrichtung der Bürger über die Planung (Bürgerbeteiligung) gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.03. bis 31.03.1988

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Planung gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 11.02.1988 eingeleitet.

Die Offenlegung des Beb. Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB wurde am 19.08.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Benachrichtigung der beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 24.08.1988.

Der Beb. Planentwurf mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29.08. bis 30.09.1988 einschließlich öffentlich ausliegen.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB als Satzung vom Stadtrat am 24.11.1988 beschlossen.

Blieskastel, den 25.01.1989

Der Bürgermeister:
Dr. Moschel



Dieser Plan wurde mit Schreiben der Stadt Blieskastel vom 17.04.1989 Az. 640-12 gem. § 11 Abs. 1, 2, Halbsatz, BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Saarbrücken, den 8.3.1989
Az.: C15-5430/89 Tr 118a
Minister für Umwelt
SARRLAND
Dr. Hühns
für Umwelt

J. F. Wörlein
Dipl.-Ingenieur

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 16.04.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Beb. Plan in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtskraft des Beb. Planes vom 12.06.1988 für diesen Teilbereich aufgehoben.

Blieskastel, den 20.04.1989

Der Bürgermeister:
Dr. Moschel

18.03.88